



Bühlertal
Die Gemeinde

Eröffnungsbilanz

01.01.2018

zur Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

*Aktiv und erholsam leben
zwischen Wald und Reben*



Vorwort

Am 22. April 2009 begann mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg und der damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg. Hierdurch wurden die Kommunen zunächst dazu verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Diese Frist wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindehaushaltsrechts vom 11. April 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die wesentlichen Ziele des NKHR sind Transparenz, Nachhaltigkeit und intergenerative Gerechtigkeit.

Mit seiner Einführung wird ein grundlegender Systemwechsel vom bisherigen Geldverbrauchskonzept hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept durchgeführt. Neben den aus der Kameralistik bereits gut bekannten zahlungswirksamen Rechengrößen wird künftig auch der zahlungsunwirksame Vermögensverzehr umfassend dargestellt. Hierdurch ist es erstmals möglich, die finanzielle Situation einer Kommune und deren Entwicklung vollständig abzubilden.

Zugleich beinhaltet das neue Recht einen neuen, tiefergehenden Steuerungsgedanken. Fortan besteht für das Gremium des Gemeinderats stärker als bisher die Möglichkeit, die strategische Ausrichtung des Verwaltungshandelns vorzugeben. Diese Vorgaben werden dann in Form von operativen Leistungszielen und Maßnahmen die tatsächlichen Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Verwaltung konkretisieren.

Nach den bereits auf doppischer Grundlage erstellten Haushaltspläne der Jahre 2018, 2019 und 2020 sowie einem langwierigen und fordernden Umstellungsprozess haben wir mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 einen weiteren wichtigen Meilenstein erreicht.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat am 12.05.2020 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Bühlertal, Mai 2020

Bettina Kist

Kämmerin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Eröffnungsbilanz.....	5
Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	6
Grundlagen.....	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	6
Erläuterung der Bilanzpositionen.....	7
AKTIV-SEITE.....	9
1 Vermögen.....	9
1.2 Sachvermögen.....	9
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	9
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	10
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	11
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken.....	11
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	11
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	12
1.2.8 Vorräte.....	13
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	13
1.3 Finanzvermögen.....	13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	13
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	13

1.3.3 Sondervermögen.....	14
1.3.4 Ausleihungen.....	14
1.3.5 Wertpapiere.....	14
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	14
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	15
1.3.8 Liquide Mittel.....	16
2 Abgrenzungsposten.....	16
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	16
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	16
PASSIV-SEITE.....	17
1 Eigenkapital.....	17
1.1 Basiskapital.....	17
1.2 Rücklagen.....	17
2 Sonderposten.....	17
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	17
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	18
2.3 Sonderposten für Sonstiges.....	18
3 Rückstellungen.....	18
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	19
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen.....	19
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien.....	19
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen.....	19

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen.....	19
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften.....	19
3.7 Sonstige Rückstellungen.....	19
4 Verbindlichkeiten.....	20
4.1 Anleihen.....	20
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	20
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	20
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	20
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	20
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten.....	20
5 Passive Rechnungsabgrenzung.....	21
Ergänzende Angaben nach § 53 GemHVO.....	22

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

	AKTIVA	01.01.2018		PASSIVA	01.01.2018
1.	Vermögen	37.535.588,75 €		1. Eigenkapital	24.580.271,35 €
1.1	Imaterielle Vermögensgegenstände	35.497,96 €		1.1 Basiskapital	24.180.271,35 €
1.2	Sachvermögen	28.524.607,80 €		1.2 Rücklagen	400.000,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.959.788,98 €		Zweckgebundene Rücklagen	400.000,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.254.949,89 €		2.0 Sonderposten	9.128.320,32 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	10.953.080,84 €		2.1 für Investitionszuweisungen	6.306.474,08 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	32.600,57 €		2.2 für Investitionsbeiträge	2.501.454,62 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.789,15 €		2.3 für Sonstiges	320.391,62 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	833.289,31 €		3.0 Rückstellungen	328.662,83 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	290.204,97 €		3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	75.837,39 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.190.904,09 €		3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	252.825,44 €
1.3	Finanzvermögen	8.975.482,99 €		4. Verbindlichkeiten	2.336.127,56 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	714.465,10 €		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.278.585,42 €
1.3.3	Sondervermögen	3.723.000,00 €		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.503,40 €
1.3.4	Ausleihungen	51.129,19 €		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten FFM	42.038,74 €
1.3.5	Wertpapiere	2.279.399,37 €		5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.162.206,69 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	339.380,78 €			
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	335.746,78 €			
1.3.8	Liquide Mittel	1.532.361,77 €			
2.	Abgrenzungsposten	0,00 €			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €			
	Summe AKTIVA	37.535.588,75 €		Summe PASSIVA	37.535.588,75 €

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) wurden durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch den Landtag von Baden-Württemberg am 22.04.2009 geschaffen.

Seitens der Gemeinde Bühlertal wurde entschieden, den Wechsel vom bisherigen kameralen System hin zum NKHR mit Stichtag 01.01.2018 durchzuführen und ab dem Rechnungsjahr 2018 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik durchzuführen. Die daraus resultierende Eröffnungsbilanz beruht auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 4. Mai 2009 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegeldverordnung jeweils in der Fassung vom 11. Dezember 2009.

Die Eröffnungsbilanz setzt sich zusammen aus der eigentlichen Bilanz (gemäß § 52 GemHVO) und dem Anhang, bestehend aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen der Bilanzpositionen und sonstigen Pflichtangaben

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihren jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um bisher angefallene Abschreibungen gem. § 46 GemHVO, angesetzt (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten hineingerechnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz im NKHR bietet § 62 GemHVO verschiedene Bilanzierungswahlrechte und Vereinfachungen für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2018) angeschafft oder hergestellt wurden. Als Bewertungsstichtag wurde der 31.12.2014 festgelegt. In den drei darauffolgenden Jahren wurde die Aktivierung von Vermögensgegenständen nach den Regelungen des NKHR vorgenommen.

Die einzelnen Regelungen wurden im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg“ konkretisiert. Die 2. Auflage vom August 2014 bildete die Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates zur Anwendung von Vereinfachungsregelungen in der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2016:

Vermögensgegenstände in Anlagennachweisen und Vermögensrechnung

Entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen auch Werte aus der kameralen Vermögensrechnung übernommen werden. Hiervon wurde im Abwasserbereich sowie beim beweglichen Vermögen Gebrauch gemacht. Unter anderem aber auch bei der Mittelberghalle wurde dies praktiziert, da diese zum Zeitpunkt der Vermögensbewertung im Jahr 2014 erst acht Jahre alt war und man hier sicher sein konnte, dass die Bewertungsregeln eingehalten wurden. Bei schon älteren Gebäuden hatte man das Problem, dass in der Kameralistik üblicherweise vielfach und mehrfach (Teil-)

Sanierungen aktiviert wurden, die nach den neuen Regeln nicht zu aktivieren sind. Somit wurden für die Bewertung aller anderen Gebäude die Vereinfachungsregeln angewandt.

Bewegliche/ Immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind

Bei beweglichen sowie immateriellen Vermögensgegenständen kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden, wenn deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Jedoch wurde die Inventarisierung derartiger Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2012 angeschafft oder hergestellt wurden, aus der kameralen Vermögensrechnung übernommen und bilanziert.

Ansatz von Erfahrungswerten

Gem. § 62 Abs. 2 GemHVO können für Zeiträume vor dem 01.01.2012 den Preisverhältnissen zum jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ermittlung der tatsächlichen Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

Daneben kann für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 31.12.1974 lag, von der Regelung in § 62 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen können ohne Ausnahme die den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechenden Erfahrungswerte, gemindert um die angefallenen Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt werden.

Laut Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt besteht keine „Rangfolge“ zwischen den Absätzen 2 und 3. Allerdings ist es nach Auffassung der GPA sinnvoll, den Erfahrungswert zurück zu indizieren, sofern das genaue Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr bekannt ist.

Bei der Gemeinde Bühlertal werden bis zum 31.12.1974 erworbene Grundstücke, vorbehaltlich der im Folgenden spezielleren Regelungen bei einzelnen Grundstücksarten (z.B. bei Waldgrundstücken, Gemeinbedarfsflächen, Straßengrundstücken), aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich mit den aktuellen Bodenrichtwerten, rückindiziert zum 01.01.1974 bewertet.

Verwendung örtlicher Durchschnitte

Der Vereinfachungsregel in § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO folgend können insbesondere für untergeordnete Grundstücke wie Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Voraussetzung ist auch hier der unverhältnismäßig hohe Aufwand bei der Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die örtlichen Durchschnittswerte können sich zudem auf den Bewertungsanstelle des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt beziehen.

Demzufolge wurde für Wiesen, Wasserflächen, Unland, Straßengrundstücken und bauunreifem Land unabhängig von ihrem Anschaffungsjahr jeweils der geschätzte örtliche Durchschnittswert in Höhe von 1,00 €/qm angesetzt.

Bei Straßenkörpern wurde der örtliche Durchschnittswert über den Baupreisindex auf das Herstellungsjahr zurück indiziert. Diese Vorgehensweise war notwendig, da es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt und die Baukosten stetig angestiegen sind.

Im Rahmen des § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO wurden die zum 31.12.2014 bei der Gemeinde Bühlertal vorhandenen Waldgrundstücke pauschal mit 2.600 € je Hektar (0,26 €/m²) Grund und Boden sowie mit 7.400 € je Hektar (0,74 €/m²) Aufwuchs bewertet. Wenn sie in den letzten Jahren erworben wurden und bereits einzeln erfasst waren, wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten übernommen.

Bilanzierung ausschließlich oberhalb einer bestimmten Wertgrenze

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer von einer Inventarisierung nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO absehen.

Diese Wertgrenze wurde durch den Bürgermeister ab dem 01.01.2018 auf 800,00 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt und gilt darüber hinaus auch für immaterielles Vermögen. Daher werden bei der Gemeinde Bühlertal bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände ab einem Wert von 800,00 € ohne Umsatzsteuer bilanziert. Ihre Inventarisierung erfolgt mit dem - sofern wir nicht steuerabzugsberechtigt sind - Bruttobetrag, ansonsten mit dem Nettobetrag.

Erläuterung der Bilanzpositionen

AKTIV-SEITE

1 Vermögen **37.535.588,75 €**

1.1 Immaterielles Vermögen **35.497,96 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle werthaltigen, abgrenzbaren unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind beispielsweise Konzessionen und Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie Software. Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden (Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände gem. § 40 Abs. 3 GemHVO).

Im Wesentlichen handelt es sich um die Lizenz für die Finanzwesen-Software Finanz+ von Fa. Data-Plan. Ein weiterer großer Posten bildet das Belegarchivierungsprogramm D3 von Fa. Codia sowie das Geoinformationssystem Ingradra.

1.2 Sachvermögen **28.524.607,80 €**

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte *5.959.788,98 €*

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert im Verhältnis zum Grundstück von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

Grünflächen 160.170,53 €

Es handelt sich um kommunale Erholungsflächen einschließlich des Aufwuchses, die als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden.

Ackerland 119.100 €

Hierunter fallen Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung. Unter dieser Anlagengruppe werden jedoch nur Grünland und einige Weinbauflächen bilanziert. Dies deshalb, weil die hier erfassten Flächen amtlich als Landwirtschaftsflächen (differenziert Acker- oder Grünland) geführt werden.

Wald 5.430.722,50 €

Zum Wald gehören alle mit Forstpflanzen (Waldbäume, Waldsträucher) bestockten Grünflächen sowie nach § 2 Landeswaldgesetz auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grünflächen, Waldwege, Waldparkplätze und Lichtungen. Selbst im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen sowie Waldparkplätze können Bestandteil des Waldes sein. Demzufolge können wegen besonderen örtlichen Gegebenheiten Teilflächen von untergeordneter Bedeutung unberücksichtigt bleiben, bspw. Fahrwege, Holzlagerplätze.

Sonstige unbebaute Grundstücke 249.795,95 €

Diese Position betrifft Baugrundstücke und Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind (Nutzungsart Unland) sowie Bäche und Wassergraben.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 9.254.949,89 €

Diese Bilanzposition enthält den Wert des Grund und Bodens sowie der baulichen Anlagen, auf denen sich kommunale Gebäude wie z. B. Rathaus, Haus des Gastes, Schulen, Wohnbauten, Sporthalle, Sportstätten, Feuerwehrhaus, Bauhof, Altes Pfarrhaus, Museum, Freibad und sonstige Gebäude sowie Spielplätze befinden.

Die Bilanzposition gliedert sich wie folgt:

Wohnbauten	Grundstücke	46.180,29 €	Liehenbachstr. 5
	Gebäude	2,00 €	
soziale Einrichtungen	Grundstücke	3.369,95 €	Obdachlosenunterkunft Laubenstraße
	Gebäude	2,00 €	
Schulen	Grundstücke	75.057,95 €	Franziska-Höll-Schule und Dr.-Josef-Schofer-Schule
	Gebäude	1.377.847,68 €	
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	Grundstücke	423.107,77 €	Museum, Altes Pfarrhaus, Haus des Gastes, Sporthallen, Stadion, Freibad, Spielplätze
	Gebäude	6.258.614,54 €	
	Außenanlagen	63.348,04 €	
Dienst- und Betriebsgebäude	Grundstücke	102.299,85 €	Rathäuser, Bauhof, ehem. Postgebäude Feuerwehrgerätehaus
	Gebäude	905.119,82 €	
Summe		9.254.949,89 €	

1.2.3 Infrastrukturvermögen

10.953.080,84 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle öffentlichen Einrichtungen, die die Grundvoraussetzung für das Leben in der Gemeinde bilden. Dazu gehören die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, Kanäle, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Auch Brücken und andere ingenieurbauliche Anlagen sind darunter zu bilanzieren, sowie jeweils der Grund und Boden der Infrastrukturanlagen.

Nicht unter diese Position fallen die Einrichtungen zur Wasserversorgung und das Seniorenzentrum. Diese befinden sich jeweils im Anlagevermögen des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Bühlertal“ und „Seniorenzentrum“ der Gemeinde Bühlertal.

Grund und Boden Infrastrukturvermögen	616.589,07 €
Brücken	1.126.729,99 €
Mischwasserkanäle	1.540.363,12 €
Regenwasserkanäle	2.120.109,95 €
Schmutzwasserkanäle	1.285.604,75 €
Kanalhausanschlüsse	189.446,04 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	3.521.382,52 €
Wasserbauliche Anlagen	341.290,63 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	211.564,77 €
Summe	10.953.080,84 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

32.600,57 €

Hierbei handelt es sich um verschiedene Einrichtungen, die auf fremden Grundstücken errichtet wurde. Beispiele sind ein Spielplatz auf einem gepachteten Grundstück oder der Naturpark-Augenblick.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

9.789,15 €

Zu den Kunstwerken gehören beispielsweise Gemälde. Die Kunstwerke werden nicht abgeschrieben. Zu den Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler. Als Bodendenkmal ist u.a. ein Wegkreuz bilanziert.

Kunstwerke	7.284,00 €
Bodendenkmäler	2.505,15 €
Summe	9.789,15 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

833.289,31 €

Unter dieser Position sind nicht die im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehenden Betriebsvorrichtungen zu erfassen. Diese sind gesondert unter der jeweils entsprechenden Bilanzposition zu erfassen, wenn sie mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und stattdessen dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb dienen.

Bei den Fahrzeugen fällt insbesondere der Restwert des im Jahr 2013 beschafften Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 (327.015,52 €) sowie des im Jahr 2015 angeschaffte Feuerwehr-Gerätewagens Transport (269.458 €) ins Gewicht.

Fahrzeuge	776.509,51 €
Maschinen	17.439,38 €
Technische Anlagen	39.340,42 €
Summe	833.289,31 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

290.204,97 €

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden. Dies sind schwerpunktmäßig die Büroeinrichtungen von Verwaltung und Schulen, sofern sie unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatz jeweils den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410 € ohne Mehrwertsteuer erreichen. Ab dem 01.01.2018 wurde diese Wertgrenze auf 800 € erhöht.

Die Position lässt sich in folgende Kategorien unterteilen:

Betriebsvorrichtungen	19.377,71 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.322,25 €
Musikinstrumente	1.505,01 €
Summe	290.204,97 €

1.2.8 Vorräte

0,00 €

Vorräte sind im laufenden oder in einem Vorjahr hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft oder anderweitig verwendet werden sollen. Sofern diese im Verhältnis zum gesamten Anlagevermögen eine untergeordnete Rolle spielen, können diese unberücksichtigt bleiben. Der Bestand an Heizöl in den fünf Gebäuden, die eine Ölzentralheizung haben, betrug zum 01.01.2018 einen Wert von rund 37.000 €, Streusalzvorräten konnten im Wert von rund 16.800 € ermittelt werden. Zusammen ergibt sich ein Anteil von ca. 0,1 % am Anlagevermögen, so dass auf eine Erfassung und Fortschreibung verzichtet wird.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.190.904,09 €

Solange die Herstellung eines Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, werden die hierfür geleisteten Anzahlungen und Aufwendungen unter dieser Position ausgewiesen. Sie beinhaltet vor allem den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, bei denen also eine Bauabnahme oder Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Eine Abschreibung erfolgt erst nach Fertigstellung.

Im Folgenden die größten Positionen:

Rathausneukonzeption	1.095.304,17 €
Neugestaltung Obergeschoss Museum Geiserschmiede	43.540,44 €
Freibadplanung	21.173,80 €

1.3 Finanzvermögen

8.975.482,99 €

Unter Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Gemeinde Bühlertal verwiesen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

0,00 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mit mehr als 50% am Stammkapital des Unternehmens beteiligt ist oder er sich aus anderen Gründen, z.B. durch Vertrag, ergibt. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gelten dabei alle Zahlungen der Gemeinde Bühlertal in das Eigenkapital der Gesellschaft.

Die Gemeinde Bühlertal ist zum Bilanzstichtag mit 50,1 % an der Netzgesellschaft Bühlertal GmbH & Co.KG beteiligt. Dieser Anteil wird jedoch im Eigenbetrieb Gemeindewerke bilanziert.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

714.465,10 €

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

Der Wert der Beteiligungen und Kapitaleinlagen an Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde Bühlertal zum 01.01.2018 lautet im Einzelnen wie folgt:

Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung	711.960,10 €
Geschäftsanteile BGV, SKB, Voba, ZG	2.505,00 €
Summe	714.465,10 €

1.3.3 Sondervermögen

3.723.000 €

Unter dieser Position wird das in wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ausgewiesen.

Im Einzelnen sind dies:

Eigenbetrieb Gemeindewerke Bühlertal	1.330.000,00 €
Eigenbetrieb Seniorenzentrum	2.393.000,00 €
Summe	3.723.000,00 €

1.3.4 Ausleihungen

51.129,19 €

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Gemeinde Bühlertal, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Ein solches Darlehen wurde dem Skiclub Bühlertal e.V. im Jahr 1974 für den Bau der großen Skihütte in Höhe von 51.129,19 € gegeben.

1.3.5 Wertpapiere

2.279.399,37 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Aber auch die Festgelder werden laut dem System unseres Software-Dienstleisters dieser Bilanzposition zugeordnet.

Sparbücher allg.	3.554,85 €
Festgelder allg.	2.000.000,00 €
Festgelder Reith-Erbe	205.487,89 €
Festgelder Kögel-Erbe	70.356,63 €
Summe	2.279.399,37 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

339.380,78 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgelder per Bescheid (Verwaltungsakt). Es handelt sich hierbei um stichtagsbezogene Größen, welche im Zeitablauf, insbesondere durch die Rechnungsabgrenzung, stark variieren können. Die Position wurde um sämtliche Forderungen berichtet, deren Schuldner sich zum 31.12. in einem Insolvenzverfahren befanden, nicht auffindbar waren, sich die Forderungen in einem Gerichtsverfahren befanden oder aus

sonstigen Gründen der Zahlungseingang unwahrscheinlich ist. Bei den meisten Forderungen handelt es sich um befristete Niederschlagungen, die nach mehreren Jahren wieder überprüft und je nach Entwicklung neue Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Rechnungsabgrenzung Abwassergebühren	252.067,51 €
weitere zum 31.12.2017 nicht fällige Forderungen	752,41 €
rückständige Forderungen	181.331,86 €
Einzelwertberichtigung	-94.771,00 €
Summe	339.380,78 €

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

335.746,78 €

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können. Die Position wurde um sämtliche Forderungen berichtigt, deren Schuldner sich zum 31.12.2017 in einem Insolvenzverfahren befanden, nicht auffindbar waren, sich die Forderungen in einem Gerichtsverfahren befanden oder aus sonstigen Gründen der Zahlungseingang unwahrscheinlich ist. Bei den meisten Forderungen handelt es sich um befristete Niederschlagungen, die nach mehreren Jahren wieder überprüft und je nach Entwicklung neue Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Rechnungsabgrenzung Holzerlöse	116.740,13 €
weitere zum 31.12.2017 nicht fällige Forderungen	5.108,58 €
Kassenmehrausgabe Eigenbetrieb Gemeindewerke	141.576,67 €
rückständige Forderungen	75.414,79 €
Einzelwertberichtigung	-3.093,39 €
Summe	335.746,78 €

1.3.8 Liquide Mittel

1.532.361,77 €

Dieser Bestand setzt sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, des Barkassenbestands und der Handvorschüsse der Tourist-Info und sonstiger Stellen, die über Handkassen verfügen, zusammen. Alle liquiden Mittel können kurzfristig ohne Beachtung von Kündigungsfristen oder Gebühren in Bargeld umgewandelt werden, oder stehen schon als solches zur Verfügung.

Girokonten	1.530.359,36 €
Barkasse Rathaus	752,41 €
Barkasse Tourist-Info	300,00 €
Handvorschüsse Rathaus und Schulen	950,00 €
Summe	1.532.361,77 €

Gemäß § 98 Satz 1 GemO sind für Sonder- und Treuhandvermögen Sonderkassen einzurichten. Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Bühlertal wurde § 98 Satz 2 GemO entsprechend mit der Gemeindekasse verbunden (sog. verbundene Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto). Bei den privatrechtlichen Forderungen sind die Kassenmehrausgaben der Gemeindewerke zum Stand 01.01.2018 mit 141.576,67 € verbucht (siehe bei privatrechtlichen Forderungen).

2 Abgrenzungsposten

0,00 €

Nach § 48 (1) GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Außerdem werden hier die an Dritte geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

0,00 €

Die Abgrenzungsposten zum 01.01.2018 werden in der Eröffnungsbilanz gemäß der technischen Einrichtung unserer Software im Saldo beim Posten Fremde Finanzmittel auf der Passivseite abgebildet. Darin enthalten sind beispielsweise die im Dezember 2017 erfolgte Auszahlung von Bezügen für Beamte für den Januar 2018. In der Schlussbilanz für 2018 werden diese im Voraus bezahlten Forderungen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0,00 €

Geleistete Investitionszuschüsse der Gemeinde sollen gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit hergestellten Vermögensgegenstandes oder ggf. der vereinbarten Laufzeit des Zuwendungsverhältnisses (z.B. im Rahmen von Zuschüssen an die kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen) abgeschrieben werden. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wird in der Eröffnungsbilanz gemäß dem bestehenden Wahlrecht nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet. Dies setzt ein Beschluss des Gemeinderats voraus, der mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz eingeholt wurde.

PASSIV-SEITE

1 Eigenkapital

24.591.344,16 €

Die Kapitalposition beinhaltet das Basiskapital, die Rücklagen und ggf. Fehlbeträge.

1.1 Basiskapital

24.191.344,16 €

Unter dem Basiskapital wird das Eigenkapital der Kommune abgebildet. Das Basiskapital wird als Differenz aus Vermögen und Schulden ermittelt. Wird Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, ist ein Überschuss des Vermögens gegenüber den Schulden gegeben.

1.2 Rücklagen

400.000,00 €

Rücklagen werden unterteilt in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen bestehen in Höhe von 400.000 € in Form des in den „Mühlschlegel-Sozialfonds für das Seniorenzentrum Bühlertal“ eingebrachten Kapitals. 250.000 € stammen von der Mühlschlegel-Stiftung i.L., während 150.000 € die Gemeinde gemäß der Vereinbarung zur Stiftung Mühlschlegel-Sozialfonds für das Seniorenzentrum Bühlertal vom 22.10.2004 selbst eingebracht hat.

2 Sonderposten

9.136.001,94 €

Nach § 40 (4) S. 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Von dieser sogenannten Bruttomethode macht die Gemeinde Bühlertal Gebrauch, sodass die u.a. damit finanzierten Vermögensgegenstände auf der Aktivseite brutto, d.h. inkl. des auf die Zuweisungen und Beiträge entfallenden Vermögensanteils, ausgewiesen werden.

Weil auf diese Art die tatsächlichen (ungekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und über die Abschreibungen entsprechend auch der tatsächliche, zu refinanzierende Werteverzehr dargestellt wird, empfiehlt sich diese Methode.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

6.306.474,08 €

Hierbei handelt es sich um erhaltene Finanzierungsmittel, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen von Bund, Land, anderen Kommunen, dem Landratsamt, Unternehmen, Stiftungen sowie Vereinen gezahlt werden und von der Kommune damit nicht frei verwendet werden dürfen.

Größte Positionen sind hier der noch nicht aufgelöste Zuschuss für den Bau der Sporthalle (1.133.609 €) sowie die bisher erhaltenen Zuschüsse für die Anlage im Bau Rathausneukonzeption (481.482 €)

Zuwendungen um Umlagen	3.665.414,99 €
Zuschüsse Mischwasserkanäle	329.894,98 €
Zuweisungen, Zuschüsse Regenwasserkanäle	328.967,00 €
Zuweisungen, Zuschüsse Schmutzwasserkanäle	289.131,00 €
sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	1.178.829,69 €
Auflösung von Spenden/Sponsoring	2.753,93 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Anlagen im Bau	511.482,49 €
Summe	6.306.474,08 €

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

2.501.454,62 €

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch.

Straßenerschließungsbeiträge	877.900,74 €
Kanalbeiträge Mischwasser	1.316.627,31 €
Regenwasserbeiträge	36.435,52 €
Schmutzwasserbeiträge	129.007,43 €
Klärbeiträge	141.486,62 €
Summe	2.501.457,62 €

2.3 Sonderposten für Sonstiges

320.391,62 €

Unter dieser Position ist alles erfasst, was weder den Investitionszuweisungen noch den Investitionsbeiträgen zuzuordnen ist. Dies ist insbesondere die unentgeltliche Übernahme des neuen Teils der Gartenstraße inkl. des Kanals.

Sonstige Sonderposten	26.998,28 €
sonstiges Abzugskapital	293.393,34 €
Summe	320.391,62 €

3 Rückstellungen

328.662,83 €

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Gemeinde muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.

Rückstellungen für Verbindlichkeiten bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab.

Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für eine im Vorjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll. Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Rückstellungen sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, d.h. in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen **75.837,39 €**

Diese Position beinhaltet die künftigen Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. Rückstellungen wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen **0,00 €**

Bei der Gemeinde Bühlertal sind für die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen keine Rückstellungen zu bilden.

3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien **0,00 €**

Bei der Gemeinde Bühlertal sind für die Zahlung von Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen keine Rückstellungen zu bilden.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen **252.825,44 €**

Aus dem Kalkulationszeitrum 2015 gibt es einen Überschuss in Höhe von 87.727,35 € sowie aus den Jahren 2016/2017 einen Überschuss in Höhe von 165.098,09 € aus dem Abwasserbereich, der hier einzustellen und innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen 5-Jahreszeitraum wieder aufzulösen ist.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen **0,00 €**

Bei der Gemeinde Bühlertal sind für die Zahlung von Altlastensanierungen keine Rückstellungen zu bilden.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften **0,00 €**

Es wurden keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften gebildet.

3.7 Sonstige Rückstellungen **0,00 €**

Es wurden ebenfalls keine sonstigen Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

2.336.127,56 €

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen oder Kassenkrediten, aus in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen oder aus anderen Schuldverhältnissen.

4.1 Anleihen

0,00 €

Die Gemeinde Bühlertal verfügt über keinerlei Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

2.278.585,42 €

Kredite werden nur in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrages bzw. mit dem zum Bilanzstichtag noch zu leistenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Hierunter fallen lediglich Investitionskredite, während Kassenkredite keine vorhanden sind.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

0,00 €

Die Gemeinde Bühlertal verfügt über keine derartigen Verbindlichkeiten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

15.503,40 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Nach dem bis zum 31.12.2017 geltenden Kassenwirksamkeitsprinzips waren solche Rückbuchungen nur bei den kostenrechnenden Einrichtungen erlaubt, so dass solche Verbindlichkeiten nur minimal angefallen sind. Der Hauptanteil fiel bei den Bereichen Abwasser für eine Nachzahlung bei der Betriebskostenumlage (7.301 €) und beim Forst für den Einsatz der Forstwirte aus Ottersweier in Bühlertal (7.975 €) an.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00 €

Die Gemeinde Bühlertal hat keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen aufzuweisen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

42.038,74 €

Die Position beinhaltet den Saldo aus Positionen aus dem ehemaligen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge, die zum 31.12.2017 bestanden haben und ab dem 01.01.2018 über die sogenannten Fremde Finanzmittel Konten abgewickelt werden.

Verbindlichkeit abzuführende Umsatz- und Lohnsteuer	39.219,05 €
Verbindlichkeiten aus eingekauften Kommissionswaren in der Tourist-Info	19.168,51 €
Sonstige Verbindlichkeiten	3.384,32 €
Forderung Innere Verrechnungen vom Seniorenzentrum Bühlertal	-17.557,77 €
Sonstige Forderungen	-2.175,37 €
Summe	42.038,74 €

Zukünftig werden hier außerdem Sicherungseinbehalte, ungeklärte Zahlungseingänge und Abschlagszahlungen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei ebenfalls um kurzfristige stichtagsbezogene Größen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

1.162.206,69 €

Laut § 48 (2) GemHVO sind an dieser Stelle vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür sind im Voraus erhaltene Miet- oder Pachtentgelte sowie Zinsen. Auch die Grabnutzungsgebühren sind hier auszuweisen, weil sie für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus bezahlt, sich aber erst in den einzelnen Nutzungsjahren ertragswirksam werden (Grundsatz der Periodenwirksamkeit).

Zur Vereinfachung kann bei jährlich gleichbleibenden Einnahmen, wie es sie insbesondere bei Miet- und Pachtentgelten gibt, auf eine Rechnungsabgrenzung verzichtet werden.

Mieten	204.805,20 €
Benutzungsentgelte	47.600,00 €
Erbe Reith	205.487,89 €
Erbe Kögel	70.356,63 €
Grabnutzungsgebühren	633.956,97 €
Summe	1.162.206,69 €

Ergänzende Angaben nach § 53 GemHVO

Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband BW gebildeten Pensionsrückstellungen nach § 53 Abs. 4 GemHVO

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der Anteil der Rückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gem. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 4.860.449 €

Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO

0,00 €

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Bürgschaftsübersicht:

Gemäß § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde Bühlertal zum 31.12.2017 verteilen sich wie folgt:

Ausfallbürgschaft des Wasserversorgungsvereins Hundseck e.V. gegenüber der Sparkasse Bühl 27.360,44 €

Ausfallbürgschaft für den Sportverein Bühlertal e.V. gegenüber der Volksbank Bühl 92.111 €

Die Restschuld für in Bühlertal vergebene Wohnungsbaudarlehen aus der Landeswohnraumförderung der L-Bank beträgt zum 01.01.2018 279.289,55 €. Hiervon haftet die Gemeinde für 1/3, also 93.096,52 € (§ 88 GemO).

Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen:

Analog der Empfehlung des Leitfadens zur Bilanzierung zum Verzicht auf Haushaltsreste wurden auch keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen. Stattdessen wurden, soweit erforderlich, neue Ansätze im ersten doppischen Haushalt veranschlagt.

Verwaltungsorgane am 01.01.2018 nach § 53 Ab. 2 Nr. 8 GemHVO

Leitung der Verwaltung: Bürgermeister Hans-Peter Braun

Mitglieder des Gemeinderates:

FBV-Fraktion	Stefan Ursprung Eberhard Gschwender Stefan Müll Brunhilde Naber Andreas Karcher Stephan Seiler Inge Volpp Thomas Zink	Fraktionsvorsitzender	1. stellv. Bürgermeister
CDU-Fraktion	Volker Blum Karls Bihl Elke Braun Bernhard Hönig Andreas Scholz Matthias Seebacher Franz Tilgner	Faktionsvorsitzender	2. stellv. Bürgermeister
SPD-Fraktion	Peter Ganter Klaus Lorenz Clemens Welle	Fraktionsvorsitzender	